

Gesellschaftsvertrag

der

Sponsorenkreis SSV Jeddelloh GbR

§ 1 Errichtung, Zweck

(1)

Die in der Anlage 1 Genannten Einzelunternehmer und Firmen schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.

Assoziierte Einzelpersonen können ebenfalls Gesellschafter werden.

(2)

Die Gesellschafter bezwecken, die Erste Fußball-Herrenmannschaft des SSV Jeddelloh unter Einräumung von Vermarktungsrechten zu fördern (Sponsoring) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der von den Gesellschaftern geführten Unternehmen gegenseitig zu verbessern.

§ 2 Dauer, Kündigung

Die Gesellschaft beginnt am 01.06.2008. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres kündigen. Die Kündigung ist an einen der Geschäftsführer der Gesellschaft zu senden.

Innerhalb gleicher Frist kann die Gesellschaft, vertreten durch deren Geschäftsführer - ohne dass es hierzu einer Gesellschafterversammlung bedarf - einem einzelnen Gesellschafter kündigen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 dieses Vertrages trotz Mahnung innerhalb des Geschäftsjahres nicht nachkommt.

§ 3 Name, Sitz

(1)

Die Gesellschaft führt den Namen: Sponsorenkreis SSV Jeddelloh GbR.

(2)

Der Sitz der Gesellschaft ist 26188 Edeweicht - Jeddelloh im Amtsgerichtsbezirk Westerstede.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Einlagen

(1)

Jeder Gesellschafter - einschließlich der assoziierten Einzelpersonen - leisten eine Einlage von jährlich 250,00 EURO, die erste Zahlung ist mit dem Beitritt zur Gesellschaft, alle weiteren zum 15.07. des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.

(2)

Darüber hinaus vereinbart die Gesellschaft mit den Sponsoren jeweils gesondert, welche Sponsoring-Leistungen die Gesellschafter erbringen (§7) und welche Marketingrechte - z.B. Trikotwerbung, Werbung auf Anzeigetafeln, Anzeige in Stadionzeitung und Internetseite, sonstige Werbemaßnahmen im Stadiumumfeld - dem einzelnen Gesellschafter seitens des SSV Jeddelloh eingeräumt werden.

§ 6 Beteiligung der Gesellschafter

(1)

Die Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt. Jeder Gesellschafter - einschließlich der assoziierten Einzelpersonen - hält unabhängig von der Größe seines Unternehmens eine Stimme. Das Einstimmigkeitsprinzip gilt ausdrücklich nicht. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

(2)

Um den Gesellschaftszweck zu fördern, werden die Gesellschafter im Rahmen ihrer beruflichen Geschäftstätigkeit bemüht sein, Mitgesellschafter bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen und Ihnen vor einer Auftragsvergabe an einen Nichtgesellschafter die Möglichkeit eines letzten Gebotes geben. Die Gesellschafter sind bemüht, sich gegenseitig wirtschaftlich zu fördern. Mit § 6 Abs. 2 dieses Vertrages ist keine rechtliche Verpflichtung der Gesellschafter verbunden.

§ 7 Sponsoring

(1)

Jeder Gesellschafter fördert den Zweck der Gesellschaft mit einem Sponsoring-Beitrag, der neben der jährlichen Einlage an den SSV Jeddelloh zu leisten ist. Der SSV Jeddelloh entscheidet in diesem Rahmen nach eigenem Ermessen über die sachgerechte Mittelverwendung nach Vereinsrecht.

Assoziierten Einzelpersonen steht diese Förderung in Form des Sponsoring-Beitrages dem Grunde und der Höhe nach frei.

(2)

Jeder, zu Beginn eines Geschäftsjahres, aktive Gesellschafter - mit Ausnahme der assoziierten Einzelpersonen - zahlt einen Mindestsponsoringbetrag von jährlich 500,00 EURO. Neue Gesellschafter, die vor dem 31.12. eines laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft beitreten, zahlen einen Mindestsponsoringbetrag von 500,00 EURO. Die mit einem bisherigen Sponsor vereinbarten Sponsorleistungen werden dem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 - 3 geschuldeten Betrag angerechnet.

(3)

Wenn der SSV Jeddelloh als Gegenleistung für die Zahlung des Sponsoring-Betrages Werbemaßnahmen durchzuführen hat, muss das zwischen dem Sponsor und dem SSV Jeddelloh gesondert vereinbart sein.

§ 8 Verfügung über Gesellschaftsanteile

Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

(1)

Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die als Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung gewählten beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich berechtigt. Über die Zulässigkeit einer Geschäftsführungsmaßnahme, der ein Gesellschafter widerspricht, entscheiden die Gesellschafter durch mehrheitlichen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 11 dieses Vertrages.

(2)

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das bestehende Gesellschaftsvermögen.

Die Geschäftsführer sind zur Aufnahme neuer Gesellschafter befugt.

Ebenfalls sind sie zur Kündigung eines einzelnen Gesellschafters im Falle des Nichtnachkommens seiner Zahlungsverpflichtung befugt.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Ferner ist auf allen Geschäftsbögen, - Briefen und sonstigen Schreiben der Gesellschaft - auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Alle übrigen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 2.000,00 EURO verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung im Wege der Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Abstimmung berechtigten anwesenden Gesellschafter.

§ 10 Kassenprüfer

In der jährlich einzuberufenden Gesellschafterversammlung wird jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt, der die von den Geschäftsführern zu führende Kasse nebst Belegen über Einnahmen und Ausgaben der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit nach überprüft und der nächsten Gesellschafterversammlung entsprechend berichtet.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, der Aufnahme neuer Gesellschafter sowie der Kündigung eines Gesellschafter wegen Verstoßes gegen seine Zahlungsverpflichtungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen.

(2)

Falls im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung über die wichtigen Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Abstimmung berechtigten und anwesenden Gesellschafter. Hierzu gehören ebenfalls Beschlüsse über:

die Auflösung der Gesellschaft,

Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

Abschluss und/oder Beendigung von Mietverträgen über die Betriebsräume,

die Beteiligung an anderen Unternehmen,

Rechtsgeschäfte, die zu Ausgaben der Gesellschaft führen, die die Gesellschaft aus den ihr bei Eingehung des Rechtsgeschäftes zur

Verfügung stehenden liquiden Mitteln (Bargeld, Sichteinlagen) nicht bezahlen kann.

Ausgenommen von der Gesellschafterbeschlussfassung sind alle Geschäftsführungsmaßnahmeentscheidungen der Geschäftsführer im Rahmen der laufenden Verwaltung. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Kündigung eines Gesellschafters, der seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 12 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter und Geschäftsführer sind ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung, Übernahmerecht, Fortsetzungsklausel

(1)

Erklärt ein Gesellschafter die Kündigung oder ihm wird ordnungsgemäß gekündigt, so scheidet er nach Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus; die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort. Gleiches gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters.

(2)

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirksamwerden des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3)

Pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Anteile an der Gesellschaft, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ablauf des zweiten Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist wieder aufgehoben worden ist; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 14 Ausschließung

(1)

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigen würde, so können diese Gesellschafter - anstatt die Gesellschaft außerordentlich zu kündigen - den erstgenannten Gesellschafter durch einen qualifizierten Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden Gesellschafter aus der

Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

(2)

Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn ein Gesellschafter sich nicht nachhaltig bemüht, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages entsprechend zu handeln oder wenn er sich trotz Abmahnung durch die Geschäftsführung wiederholt öffentlich negativ über die gesponserte Mannschaft oder über die Gesellschaft äußert.

§ 15 Aufnahme eines weiteren Gesellschafters

(1)

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind berechtigt, über die Aufnahme neuer Gesellschafter zu entscheiden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft bei der Aufnahme neuer Gesellschafter. Die Gesellschafter bevollmächtigen insoweit die Geschäftsführer zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit einem weiteren neuen Gesellschafter bzw. mit seinem Beitritt zur Gesellschaft. Zu anderen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind die Geschäftsführer weder befugt noch bevollmächtigt.

§ 16 Abfindungsguthaben

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters erhält er seine bis dahin geleistete Einlage nicht zurück, eine Abfindung wird an den Ausscheidenden nicht gezahlt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 18 Schriftform, Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Gesellschafter einen mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung unterzeichnen.

Für den Beitritt eines Gesellschafters ist es ausreichend, dass er das als Anlage 2 dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehene Beitrittsformular unterzeichnet.

Jeddeloh, den 2. Juni 2008